

Zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.10.2024 mit dem Inhalt

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(9. BImSchV) i. V. m § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Huffelwind GmbH & Co. KG, Illinger Straße 6, 59069 Hamm wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm mit Bescheid vom 02.10.2024 die Genehmigungen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von je 169 Meter, einer Gesamthöhe von je 250 Meter und einer Nennleistung von je 7.200 kW auf den Grundstücken in der Gemarkung Süddinker, Flur 1, Flurstück 60 sowie Flur 7, Flurstücke 4, 12 u. 26 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §19 BImSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers gemäß §21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, zum Baurecht, zum Brandschutz, zur Geologie und Seismologie, zum Denkmalschutz, zum Naturschutz-, Artenschutz- und Landschaftsrecht, Bodenschutzrecht, Wasserecht, zum Luftfahrtrecht und zum Arbeitsschutz ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt zwei Wochen in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 21.10.2024 im Raum A0.006 des Technischen Rathauses der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden von montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr aus und kann dort während der genannten Zeiten eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache (Tel. 02381 / 17-4354, immissionsschutz@stadt.hamm.de) möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Hamm unter der Adresse <https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz> einzusehen.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Für den Antragsteller bzw. im Verfahren beteiligte Stellen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster erhoben werden.

Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann bei der Stadt Hamm in 59065 Hamm innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Hamm, den 05.10.2024

Der Oberbürgermeister

Bauordnungsamt – Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Guth

wird folgende **korrigierte Rechtsbehelfsbelehrung** bekannt gegeben.

Für den Antragsteller bzw. im Verfahren beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster erhoben werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können einen Antrag nach § 80 Abs.5 S.1 VWGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage stellen. Dieser kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann bei der Stadt Hamm in 59065 Hamm innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können einen Antrag nach § 80 Abs.5 S.1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen. Dieser kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt nochmals zwei Wochen in der Zeit vom **15.11.2024 bis einschließlich 29.11.2024** im Raum A0.006 des Technischen Rathauses der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden von montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr aus und kann dort während der genannten Zeiten eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache (Tel. 02381 / 17-4354, immissionsschutz@stadt.hamm.de) möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Hamm unter der Adresse <https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz> einzusehen.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Hamm, den 15.11.2024

Der Oberbürgermeister

Bauordnungsamt – Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Guth